

(Rektor)

9. Besonderer Teil für die Fächergruppe Romanistik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 8. Mai 2008 die nachstehenden Besonderen Teile für die Fächergruppe Romanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juni 2008 erteilt.

Die Fächergruppe Romanistik umfasst folgende Studiengänge:

- 9.1.a. B.A. Französisch
- 9.1.b. B.A. Italienisch
- 9.1.c. B.A. Portugiesisch Nebenfach
- 9.1.d. B.A. Spanisch

- 9.2.a. M.A. Romanische Literaturwissenschaft
- 9.2.b. M.A. Romanische Sprachwissenschaft

9.1.a. Besonderer Teil für den B.A. Französisch

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung
§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Studienfach Französisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der französischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.

(2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium des Französischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) ¹Für das Studium des Französischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. ²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.

(2) ¹Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Das Studium des Französischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt eine gute Beherrschung der französischen Sprache voraus. Außerdem sind sichere Lesekenntnisse des Englischen notwendig. ²Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium des Französischen als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch

Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Ü. Deutsch-Französisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll/ schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündliche Prüfung, Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4
	2. Studienjahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung
Übersetzung Französisch-Deutsch			Klausur	4
Aufbaumodul M6 Sprachwissenschaft		Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündliche Prüfung / Referat, schriftliche Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
Aufbaumodul M7 Literaturwissenschaft		Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
3. Studienjahr		Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur / mündliche Prüfung
	Sprachpraxis IV		Klausur / mündliche Prüfung / Test	4
	Qualifikationsmodul M9 Sprachwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündliche Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M10 Literaturwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündliche Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M11 Landeskunde*	Lehrveranstaltung Landeskunde II	mündliche Prüfung / Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4

* Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.

(2) Das Studium des Französischen als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Französisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
2. Studienjahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Französisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	3. Studienjahr	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur / mündliche Prüfung
Sprachpraxis IV			Klausur / mündliche Prüfung	4
Qualifikationsmodul M12 Sprach- und Literaturwissenschaft		Lehrveranstaltung*	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4

* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-F (Prüfungsleistungen: Klausuren)
 - Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)
 - Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-F (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Französisch im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Französisch im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung F-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung F-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Literaturwissenschaft Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- | | |
|--|------|
| ▪ Note Orientierungsprüfung | 20 % |
| ▪ Note Zwischenprüfung | 20 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis | 10 % |
| ▪ Note B.A.-These | 20 % |
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:
- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
 - Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft
- (4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

9.1.b. Besonderer Teil für den B.A. Italienisch

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Studienfach Italienisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der italienischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.

(2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium des Italienischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) ¹Für das Studium des Italienischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. ²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Das Studium des Italienischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt sichere Lesekenntnisse des Englischen sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache voraus. ²Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

⁴Wer hinreichende Vorkenntnisse im Italienischen besitzt, beginnt im Basisjahr mit einer Lehrveranstaltung „Sprachpraxis I“ (4 LP). In diesem Fall gilt die normale Regelstudienzeit. Wer keine hinreichenden Vorkenntnisse besitzt, kann vor der Teilnahme am Kurs „Sprachpraxis I“ einen Mittelkurs bzw. einen Anfänger- und einen Mittelkurs besuchen. In diesen Fällen greift die Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit von bis zu zwei Semestern (gemäß A. Allgemeiner Teil, I., § 3 (4), Satz 3).

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium des Italienischen als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100

Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die

Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungs- punkte
1. Studien- jahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch- Italienisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit /Klausur	6
	Basismodul M3 Literaturwissenschaf- ft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit /Klausur	6
Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung, Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4	
2. Studien- jahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Italienisch-Deutsch	Klausur	4
	Aufbaumodul M6 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat /Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündl. Prüfung / Referat, schriftl. Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
	Aufbaumodul M7 Literaturwissenschaf- ft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
3. Studien- jahr	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur / mündliche Prüfung / Test	4
	Qualifikationsmodul M9 Sprach- wissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M10 Literatur- wissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M11 Landeskunde*	Lehrveranstaltung Landeskunde II	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4

*Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.

(2) Das Studium des Italienischen als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Italienisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll/ schriftl. Hausarbeit/ Klausur	6
Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung / Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4	
2. Studienjahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündliche. Prüfung	4
		Übersetzung Italienisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
3. Studienjahr	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur/mündliche. Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur/ mündliche. Prüfung	4
	Qualifikationsmodul M12 Sprach- und Literaturwissenschaft	Lehrveranstaltung*	mündl. Prüfung/ Referat/schriftl. Hausarbeit/Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4

* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach und Nebenfach sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-It (Prüfungsleistungen: Klausuren)
 - Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-It (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Italienisch im Hauptfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Italienisch im Nebenfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung It-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung It-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach und Nebenfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- | | |
|--|------|
| ▪ Note Orientierungsprüfung | 20 % |
| ▪ Note Zwischenprüfung | 20 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis | 10 % |
| ▪ Note B.A.-These | 20 % |
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:
- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
 - Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft
- (4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

9.1.c. Besonderer Teil für den B.A. Portugiesisch Nebenfach

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Studienfach Portugiesisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der portugiesischen/brasilianischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.

(2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der portugiesischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

¹Das Studienfach Portugiesisch kann auf B.A.-Ebene nur als Nebenfach studiert werden.

²Das Studium des Portugiesischen als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) ¹Für das Studium des Portugiesischen werden Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. ²Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen zum europäischen und brasilianischen Portugiesisch.

(2) Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Das Studium des Portugiesischen als B.A.-Nebenfach setzt sichere Lesekenntnisse des Englischen sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache voraus. ²Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen. ³Im Hinblick auf ein Masterstudium Romanische Sprachwissenschaft / Portugiesisch wird die Wahl eines romanistischen und / oder sprachwissenschaftlichen Hauptfaches im vorausgehenden B.A.-Studiengang empfohlen.

⁴Wer hinreichende Vorkenntnisse im europäischen oder brasilianischen Portugiesisch besitzt, beginnt im Basisjahr mit einer Lehrveranstaltung „Sprachpraxis I“ (4 LP). In diesem Fall gilt die normale Regelstudienzeit. Wer keine hinreichenden Vorkenntnisse besitzt, kann vor der Teilnahme am Kurs „Sprachpraxis I“ einen Mittelkurs bzw. einen Anfänger- und einen Mittelkurs besuchen. In diesen Fällen greift die Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit von bis zu zwei Semestern (gemäß A. Allgemeiner Teil, I., § 3 (4), Satz 3).

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Das Studium des Portugiesischen als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Übers. Deutsch-Portugiesisch	Klausur	4
	Basismodul Sprach[M2]- oder Literatur[M3]-wissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I oder II	Referat / Protokoll/ schriftliche Hausarbeit/ Klausur	6
	Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündliche Prüfung/ Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
2. Studienjahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übers. Portugiesisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul Sprach[M2]- oder Literatur[M3]-wissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4
		Proseminar I oder II	Referat / Protokoll/ schriftliche Hausarbeit/ Klausur	6
	3. Studienjahr	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur/mündliche Prüfung
Sprachpraxis IV			Klausur/mündliche Prüfung	4
Qualifikationsmodul M12 Sprach- und Literaturwissenschaft		Lehrveranstaltung**	mündliche Prüfung / Referat /schriftliche Hausarbeit / Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur/Test/ mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur/Test/ mündliche Prüfung	4

* Es müssen sowohl ein vollständiges Basismodul Sprach- als auch Literaturwissenschaft absolviert werden, wobei die Verteilung innerhalb der ersten beiden Studienjahre freigestellt bleibt.

** Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Port (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Portugiesisch als Nebenfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Port-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft:* Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

*Bezieht sich auf das jeweils im zweiten Jahr gewählte Modul.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:

- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
- Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft.

(2) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

9.1.d. Besonderer Teil für den B.A. Spanisch

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Studienfach Spanisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der spanischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.

(2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium des Spanischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) ¹Für das Studium des Spanischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. ²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.

(2) ¹Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Das Studium des Spanischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt eine gute Beherrschung der spanischen Sprache voraus. ²Außerdem sind sichere Lesekenntnisse des Englischen notwendig. ³Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium des Spanischen als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Ü. Deutsch-Spanisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung, Referat/ schriftl. Hausarbeit / Klausur	4	
2. Studienjahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Spanisch-Deutsch	Klausur	4
	Aufbaumodul M6 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündl. Prüfung / Referat, schriftl. Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
	Aufbaumodul M7 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
Proseminar II		Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6	
3. Studienjahr	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur / mündl. Prüfung / Test	4
	Qualifikationsmodul M9 Sprachwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M10 Literaturwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M11 Landeskunde*	Lehrveranstaltung Landeskunde II	mündl. Prüfung / Referat schriftl. Hausarbeit / Klausur	4

* Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.

(2) Das Studium des Spanischen als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündl. Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Spanisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
2. Studienjahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündl. Prüfung	4
		Übersetzung Spanisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
3. Studienjahr	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur/ mündliche. Prüfung	4
	Qualifikationsmodul M12 Sprach- und Literaturwissenschaft	Lehrveranstaltung*	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit /Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4

* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Sp (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)
- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Sp (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Spanisch im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Spanisch im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Sp-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Sp-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,

2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

▪ Note Orientierungsprüfung	20 %
▪ Note Zwischenprüfung	20 %
▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft	15 %
▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	15 %
▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis	10 %
▪ Note B.A.-These	20 %

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:

- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
- Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft.

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

9.2.a. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen, und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. Der Studiengang behandelt mit dieser Zielsetzung diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft mit Schwerpunktbildung in einer romanischen Literatur. Daneben werden wissenschaftliche Kenntnisse in einer zweiten romanischen und einer weiteren Literatur sowie einer benachbarten kulturwissenschaftlichen Disziplin erworben.

(2) Folgende Sprachkombinationen sind möglich:

- als Hauptbereich (Schwerpunktsprache) französische, spanische, italienische Literatur;
- als Nebebereich (Nebensprache) französische, spanische, italienische Literatur.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) Für das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen, M.A.-Seminare und sprachpraktische Lehrveranstaltungen angeboten. Studierende des M.A.-Studienganges Romanische Literaturwissenschaft sollen durch das selbstständige Abhalten eines Tutoriums oder durch wissenschaftliche Projektarbeit Fähigkeiten zur Vermittlung von Lehrinhalten und zur eigenständigen Forschung entwickeln.

§ 5 Vorkenntnisse

Für die Aufnahme eines M.A.-Studiengangs Romanische Literaturwissenschaft wird in der Regel ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss in einem romanistischen Fach als Haupt- oder Nebenfach erwartet. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen Abschluss wird gesondert entschieden. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse in der als Hauptbereich gewählten romanischen Sprache und gute Kenntnisse in der als Nebebereich gewählten romanischen Sprache. Nachzuweisen sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“. Über die Zulassung zum Studium wird in jedem Fall durch ein Zulassungs- respektive Auswahlverfahren entschieden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft als M.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 3. Semester	Spezialisierungsmodul I: Literatur der Schwerpunktsprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/Hausarbeit	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Spezialisierungsmodul II: Literatur der Schwerpunktsprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/Hausarbeit	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
		Tutorium/Projektarbeit	Bericht	6
	Spezialisierungsmodul: Literatur der Nebensprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/Hausarbeit/	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Ergänzungsmodul Nebensprache*	Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft**	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur / Hausarbeit	10
	Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft***	Vorlesung	Klausur / mündl. Prüfung	4
Lehrveranstaltung		Referat / Klausur/Hausarbeit / mündl. Prüfung	4	
4. Semester	Examen	M.A.-Arbeit	20	
		Mündliche M.A.-Prüfung	10	

* Bei entsprechenden Sprachkenntnissen in der Nebensprache kann eine der beiden sprachpraktischen Übungen durch eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der romanischen oder allgemeinen Literaturwissenschaft ersetzt werden.

** Das Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Verzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Germanistik, Anglistik, Slawistik, Nordistik, Rhetorik, Altphilologie.

*** Das Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden, sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Verzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Geschichte, Allgemeine Sprachwissenschaft, Romanische Sprachwissenschaft, Philosophie, Theologie, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Kulturwissenschaften.

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft sind :

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

Der Nachweis eines Auslandspraktikums im Sprachgebiet der Schwerpunktsprache oder der Nebensprache ist erwünscht.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die schriftliche M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus zwei Hausarbeiten von ca. 20 Seiten Umfang und einer 3-stündigen Klausur und sind im Kontext der drei M.A.-Seminare der Spezialisierungsmodule zu erbringen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die punktuelle Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen M.A.-Arbeit und der mündlichen M.A.-Prüfung. Die mündliche Prüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der M.A.-Arbeit abgelegt.

(4) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.

(5) Die mündliche M.A.-Prüfung dauert eine Stunde und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind vier Themen, die der Prüfling mit dem Prüfer vereinbart. Dabei ist die Literatur der Nebensprache in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der M.A.-Arbeit und der Note der mündlichen M.A.-Prüfung. Die einzelnen Komponenten werden folgendermaßen gewichtet:

- studienbegleitende Prüfungen: 40% (3 M.A.-Seminare aus den Spezialisierungsmodulen je 10%; sprachpraktische Veranstaltungen insgesamt 10%, wovon jeweils 5% auf die Schwerpunktsprache und die Nebensprache entfallen);
- M.A.-Arbeit: 40%;
- mündliche: M.A.-Prüfung 20%.

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

9.2.b. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

Der M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. Der Studiengang behandelt mit dieser Zielsetzung extern- und intern-linguistische Fragestellungen aus dem Bereich von Synchronie und Diachronie der romanischen Sprachen, die auf drei Sprachen (eine Hauptsprache, eine Nebensprache I und eine Nebensprache II) angewendet werden sollen. In der Hauptsprache sind dabei sehr gute Kenntnisse in Wort und Schrift, in der Nebensprache I gute und in der Nebensprache II Grundkenntnisse zu erwerben. Als Hauptsprache können folgende romanische Sprachen gewählt werden: Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch. Als Nebensprache I können folgende romanische Sprachen gewählt werden: Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch. Als Nebensprache II können gewählt werden: Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Sardisch, Spanisch. Weitere romanische Sprachen können nach Absprache gewählt werden.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der romanischen Sprachwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

Für das Studium des M.A.-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen, M.A.-Seminare und sprachpraktische Lehrveranstaltungen angeboten. Studierende des M.A.-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft sollen durch das selbständige Abhalten eines Tutoriums oder durch wissenschaftliche Projektarbeit Fähigkeiten zur Vermittlung von Lehrinhalten und zur eigenständigen Forschung entwickeln.

§ 5 Vorkenntnisse

Voraussetzung für das Studium des Erweiterungsstudienganges Romanische Sprachwissenschaft als M.A.-Fach ist ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss einer deutschen Universität oder ein als äquivalent anerkannter ausländischer Abschluss. Dabei ist von den Studierenden nachzuweisen, dass in dem vorausgegangenen Studium romanistische und linguistische Inhalte von zentraler Bedeutung waren. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen Abschluss wird gesondert entschieden. Voraussetzung für diesen Studiengang sind zudem gute Kenntnisse in einer romanischen Sprache sowie mindestens Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache. Nachzuweisen sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“. Über die Zulassung zum Studium wird in jedem Fall in einem Zulassungs- respektive Auswahlverfahren entschieden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

Das Studium der Romanischen Sprachwissenschaft als M.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 3. Semester	Spezialisierungsmodul I: Hauptsprache	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Schriftliche Hausarbeit	10
		Übung Sprachpraxis	Klausur	4
	Spezialisierungsmodul II: Nebensprache I	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		M.A.-Seminar	Klausur	10
		Übung Sprachpraxis Nebensprache I	Klausur	4
	Spezialisierungsmodul III: Hauptsprache	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		Oberseminar	Vortrag oder mündliche Prüfung	10
		Übung Sprachpraxis Hauptsprache	Klausur	4
		Tutorium	Bericht	6
	Ergänzungsmodul I: Sprach- und Kommunikationswissenschaften*	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/Hausarbeit	10
	Ergänzungsmodul II: Kulturwissenschaften**	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		wissenschaftliche Lehrveranstaltung	Referat / Klausur / Hausarbeit / mündl. Prüfung	4
Ergänzungsmodul III: Nebensprachen	Übung Sprachpraxis Haupt- oder Nebensprache	Klausur	4	
	Übung Sprachpraxis Nebensprache II	Klausur	4	
4. Semester			M.A.-Arbeit	20
			mündliche M.A.-Prüfung	10

* Das Ergänzungsmodul Sprach- und Kommunikationswissenschaften kann aus folgenden Bereichen gewählt werden: Germanistik/Anglistik/ Slavistik (Sprachwissenschaft), allgemeine Sprachwissenschaft, Computerlinguistik, Altphilologie, Rhetorik, Medienwissenschaft.

** Das Ergänzungsmodul Kulturwissenschaften kann aus folgenden Bereichen gewählt werden, sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Romanische Literaturwissenschaft, Geschichte, Philosophie, Rhetorik, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Soziologie.

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft sind :

1. die regelmäßige Teilnahme an den unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

Der Nachweis eines Auslandspraktikums im Sprachgebiet der Hauptsprache oder einer der Nebensprachen ist erwünscht.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die schriftliche M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer Hausarbeit von ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie im M.A.-Seminar des Spezialisierungsmoduls I, einer 3-stündigen Klausur im M.A.-Seminar des Spezialisierungsmoduls II sowie einem mündlichen Vortrag oder einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten im Oberseminar des Spezialisierungsmoduls III. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die punktuelle Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen M.A.-Arbeit und der mündlichen M.A.-Prüfung. Die mündliche Prüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der M.A.-Arbeit abgelegt.

(4) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.

(5) Die mündliche M.A.-Prüfung dauert eine Stunde und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind vier Themen, die der Prüfling mit dem Prüfer vereinbart. Die Hauptsprache muss bei mindestens drei der Themen vertreten sein; die beiden Nebensprachen müssen bei jeweils einem der Themen vertreten sein.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der M.A.-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die einzelnen Komponenten werden folgendermaßen gewichtet:

- studienbegleitende Prüfungen 40% (2 M.A.-Seminare aus den Spezialisierungsmodulen und 1 Oberseminar je 10 %; sprachpraktische Veranstaltungen insgesamt 10%),
- M.A.-Arbeit: 40%,
- mündliche M.A.-Prüfung 20%.

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor